

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Maria Michalk, Michael Grosse-Brömer, Stefan Müller (Erlangen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gabriele Molitor, Rainer Brüderle und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 17/10113 –

#### **Mehr Berücksichtigung von Qualität bei der Vergabe von Dienstleistungen**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Silvia Schmidt (Eisleben), Anette Kramme, Petra Ernstberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/4847 –

#### **Ausschreibungspflicht für Leistungen der Integrationsfachdienste stoppen – Sicherstellung von Qualität, Transparenz und Effizienz**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Fritz Kuhn, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/5205 –

#### **Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung für Leistungen der Integrationsfachdienste ermöglichen**

##### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Das Instrumentarium des Vergaberechts wird nach Einschätzung der Antragsteller insbesondere bei der Beschaffung sozialer Dienstleistungen noch nicht durchgehend den Anforderungen der Praxis gerecht.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der Ausschreibungspflicht gefährdet aus Sicht der Fraktion der SPD die Vermittlung schwer behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ferner seien eine transparente und einheitliche Qualitätskontrolle und die bewährte schnittstellenübergreifende Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern gefährdet.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist ebenfalls darauf, dass die Qualität u. a. der Vermittlung schwer behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Ausschreibungspflicht für diese Leistungen gefährdet sei. Gerade diese Personengruppe sei jedoch von Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich betroffen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, den nationalen Rechtsetzungsspielraum zu nutzen, um insbesondere bei sozialen Dienstleistungen die Berücksichtigung bieterbezogener Qualitätskriterien bei der Zuschlagserteilung stärker zu gewichten. Außerdem solle sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Schaffung einer entsprechenden, für alle Dienstleistungen geltenden Regelung bei der anstehenden Reform der Vergaberichtlinien einsetzen.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion fordert die Bundesregierung u. a. auf, auf die Ausschreibungspflicht für Leistungen der Integrationsfachdienste Vermittlung und Begleitende Hilfen generell zu verzichten sowie generell den Ausschluss von Ausschreibungen im sozialen Bereich vorzusehen, wenn eine Ausschreibung der Leistungen angesichts der Besonderheit des Einzelfalls fachlich nicht vertretbar sei.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung soll nach der Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch entsprechende Rechtsänderungen dafür Sorge tragen, dass die Bundesagentur für Arbeit künftig wieder Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen an Integrationsfachdienste freihändig vergeben kann. Ferner solle man sich im Bereich der beruflichen Rehabilitation mit den relevanten Akteuren auf zusätzliche Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit mit dem Ziel verständigen, ein Höchstmaß an Qualität, Transparenz und Wirtschaftlichkeit bei der Leistungserbringung sicherzustellen.

Zu Buchstabe a

**Annahme des Antrags auf Drucksache 17/10113 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4847 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5205 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Annahme eines anderen Antrags.

**D. Kosten**

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 17/10113 anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 17/4847 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 17/5205 abzulehnen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Sabine Zimmermann**  
Vorsitzende

**Maria Michalk**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Maria Michalk

### I. Überweisung

#### 1. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/10113** ist in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/4847** ist in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/5205** ist in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

##### Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Antrag auf Drucksache 17/10113 in ihren Sitzungen am 17. Oktober 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Antrags empfohlen. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat an demselben Tag ebenfalls die Annahme der Vorlage empfohlen – mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

##### Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 17/4847 in ihren Sitzungen am 6. Juli 2011 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** sowie der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Antrag auf Drucksache 17/4847 in ihren Sitzungen am 17. Oktober 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag ebenfalls gleichlautend mit den Stimmen der Frak-

tionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

##### Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 17/5205 in ihren Sitzungen am 6. Juli 2011 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Antrag auf Drucksache 17/5205 in ihren Sitzungen am 17. Oktober 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

#### Zu Buchstabe a

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP machen geltend, dass das bestehende Vergaberecht für die Beschaffung insbesondere sozialer Dienstleistungen noch nicht durchgehend den Anforderungen der Praxis gerecht werde. So dürften bieterbezogene Kriterien, wie Qualifikation und Fachkenntnisse der Ausführungskräfte, Erfahrung und Erfolge, nur im Rahmen der Mindestanforderungen an die Eignung der Bieter berücksichtigt werden, nicht aber in die Zuschlagsentscheidung einfließen. Auch ein über die Mindestanforderungen hinausgehendes „Mehr an Eignung“ dürfe bei der Zuschlagserteilung keine Rolle spielen. Diese strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien sei bei Dienstleistungen weder sachgerecht noch zwingend. Um Abhilfe zu schaffen, solle zunächst der nationale Rechtssetzungsspielraum genutzt werden.

#### Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD fordert, auf die Ausschreibungspflicht für Leistungen der Informationsfachdienste bei Vermittlung und Begleitenden Hilfen generell zu verzichten. Für Leistungen im Sozialbereich solle dies darüber hinaus generell gelten, wenn eine Ausschreibung angesichts der Besonderheit des Einzelfalls fachlich nicht vertretbar sei. Zur Begründung heißt es, dass die Ausschreibung von Leistungen im Bereich individueller Dienstleistungen für schwerbehinderte Menschen nicht geeignet sei, die Vermittlung und Begleitung am Arbeitsmarkt erfolgreich zu organisieren. Häufige Trägerwechsel, die den Vermittlungserfolg durch Übergangszeiten und neu zu knüpfende Kontakte zu Unternehmen und Verwaltung behinderten, seien für eine Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zielführend. Erforderlich sei vielmehr Betreuungskontinuität. Die Einführung der Ausschreibungspflicht gefährde daher das Ziel der Beauftragung von Integrations-

fachdiensten: die Vermittlung schwer behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Antragsteller verweisen darauf, dass die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder sich ihrer Auffassung einhellig angeschlossen hätten.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist auf die bisher erfolgreiche Arbeit der Integrationsfachdienste. Die Bundesagentur für Arbeit sei im Gegensatz zu den Integrationsämtern für die Vermittlung zuständig, aber nicht als Auftraggeber eines umfassenden Integrationsfachdienstes vorgesehen. Unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Beauftragung und Finanzierung seien allerdings nicht im Sinne eines einheitlichen Beratungs- und Betreuungsangebots. Anstatt nun kontinuierlich an einer weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen zu arbeiten, würden Integrationsfachdienste nunmehr aber mit neuen Anforderungen konfrontiert. Die Leistungsbeschaffung erfolge fortan nicht mehr über die freihändige Vergabe, sondern über den Weg der öffentlichen Ausschreibung. Das könne zwar sinnvoll sein, um Wirtschaftlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungserbringer sicherzustellen. Zweifel bestünden, ob das auch im Bereich Weiterbildung, Rehabilitation und Beschäftigungsförderung gelte. Die gegen die öffentliche Auftragsvergabe erhobenen Befürchtungen, wonach u. a. erhebliche Einbußen bei Qualität und der Verlässlichkeit der Leistung zu erwarten seien, treffe einen Personenkreis von Leistungsberechtigten, der insbesondere auf Vertrauen und Nachhaltigkeit der Leistungserbringung angewiesen sei.

### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Anträge auf Drucksachen 17/4847 und 17/5205 in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2011 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand in der 70. Sitzung am 4. Juli 2011 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)555 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e. V.

Jörg Bungart

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Johannes Magin

Dr. Richard Auernheimer

Manina Sobe

Wolfgang G. Grasnack

Hanspeter Heinrichs.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) erinnert daran, dass bis Ende 2008 § 37 SGB III Rechtsgrundlage für die Beauftragung von Dritten und damit für die Beauftragung von Integrationsfachdiensten (IFD) mit der Vermittlung schwerbehinderter Menschen gewesen ist. Zum 1. Januar 2009 sei stattdessen ein neuer § 46 SGB III eingefügt worden. Er umfasse mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein breiteres Spektrum. Die Veränderungen hin zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des § 46 SGB III hätten eine Weiterentwicklung bestehender, auf die Zielgruppe schwerbehinderter Menschen ausgerichteter Vergabeunterlagen erfordert. In diesen sei die im Interesse schwerbehinderter Menschen erforderliche Qualität der Maßnahmen gewährleistet. Das Vergaberecht bestimme lediglich die Verfahrensweisen, die öffentliche Auftraggeber – unabhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung der benötigten Leistungen – bei Beschaffungen einzuhalten hätten. Die Direktbeauftragung von IFD als Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung sei nicht (mehr) möglich. Es sind aus Sicht der BA weder sachliche noch rechtliche Gründe ersichtlich, warum allein IFD in der Lage sein sollten, die Leistungen aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu erbringen. Außerdem werde dem Anliegen der Qualitätssicherung durch die Instrumentenreform 2012 Rechnung getragen. In diesem Sinne lehnt die BA beide Anträge ab.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) lobt Vermittlungsleistung und Qualifikation der Integrationsfachdienste. Nach dem von der BDA bedauerten Übergang der Strukturverantwortung auf die Integrationsämter zum 1. Januar 2005 sei es offensichtlich zum gravierenden Bruch beim Einsatz der IFD zur Vermittlung in Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gekommen. Mittlerweile nutzten die Arbeitsagenturen und Jobcenter aber wieder vermehrt das Know-how der IFD. Diese müssten weiterhin gezielt da eingesetzt werden, wo ihre Arbeit unverzichtbar sei. Auch sollten Gestaltungsspielräume im Vergaberecht zu ihren Gunsten genutzt werden. Allerdings sei es aus Sicht der BDA nicht ersichtlich, weshalb sich nicht auch IFD erfolgreich um die Ausschreibungen auf der Grundlage von § 46 SGB III bewerben könnten. Tatsächlich hätten sie bei den ausgeschriebenen Maßnahmen auch Lose gewonnen.

Nur ausreichend große Träger mit Nähe zu Betrieben und Erfahrungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik und ihren Vergabeformen werden nach Einschätzung des **Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft** mittelfristig die Aufträge erhalten können und auch bei Phasen von Auftragsverlust das anspruchsvolle Arbeitsfeld berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen kontinuierlich aufrechterhalten können. Wichtiger als die Frage der Vergabeform erscheine eine ausreichende und passende Erfüllung der nach SGB IX § 109 ff., insbesondere § 110 Absatz 2 Satz 1, bereitzustellenden Leistungen für Menschen mit Behinderungen und zudem einer besseren Abstimmung wie einer gemeinsamen Übernahme der Verantwortung der Leistungsträger mit den auf Landesebene Zuständigen.

Nach Erfahrung der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen** (BIH) sind die Integrationsfachdienste für die Teilhabe besonders schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben unverzichtbar. Über 100 000 behinderte Menschen seien 2009 durch die IFD be-



raten und begleitet worden, bei einer Vermittlungsquote von fast 32 Prozent und einer Quote bei der Sicherung der Arbeitsverhältnisse von fast 75 Prozent. Zudem sichere ein leistungsträgerübergreifendes, ganzheitliches Angebot Kontinuität in der Betreuung. Den erklärten Willen des Gesetzgebers, mit der Übertragung der Strukturverantwortung für die IFD auf die Integrationsämter die getrennte Angebotsstruktur zu übergreifenden Organisationseinheiten zusammenzuführen, ein flächendeckendes Netz leistungsfähiger IFD sicherzustellen und für Betriebe und behinderte Menschen einen einheitlichen Ansprechpartner anzubieten, hätten die Integrationsämter umgesetzt. Dieser erklärte Wille werde nun wieder infrage gestellt. Nach Überzeugung des BIH sei die öffentliche Ausschreibung kein geeignetes Instrument für die Beauftragung von Vermittlungsdienstleistungen für die in § 109 SGB IX genannten Zielgruppen der IFD. Es sei zu befürchten, dass die dafür erforderliche behinderungsspezifische Ausrichtung der Beratungsleistung mehr oder weniger verloren gehe. Darüber hinaus brauche die Arbeit der IFD einen sicheren Rechtsrahmen.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung** und der **Sachverständige Jörg Bungart** befürworten in Anlehnung an die vorliegenden Anträge die Rückkehr zur freihändigen Vergabe der Leistungen der Integrationsfachdienste. Grundsätzlich gelte, dass mit den öffentlichen Ausschreibungen ein erhebliches und aus der Vergabep Praxis resultierendes Lohndumping (oft entscheide der Preis, nicht die Qualität über die Vergabe) bei den Fachkräften der Leistungserbringer seit ca. zehn Jahren eingesetzt habe. Leistungsanbieter könnten mittlerweile kaum noch qualifiziertes Personal bekommen. Zudem seien öffentliche Ausschreibungen kostenaufwändiger als die freihändige Vergabe. Öffentliche Ausschreibungen der IFD-Leistungen seien zudem angesichts der Qualitätsanforderungen kontraproduktiv und führten im Endeffekt zu einer praktischen Auflösung der im Gesetz beschriebenen IFD-Gesamtleistung für Vermittlung und Begleitung. In der Folge entstehe eine Benachteiligung gerade für jene Menschen, die auf intensive Unterstützung angewiesen seien. Das stehe im Widerspruch zu den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge** empfiehlt, Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach § 46 SGB III, § 61 SGB III und § 240 SGB III sowie der Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II zuzulassen. Die Bundesregierung sei gefordert, durch entsprechende Rechtsänderungen sicherzustellen, dass die Bundesagentur für Arbeit Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen an Integrationsfachdienste künftig wieder freihändig vergeben könne. Darüber hinaus solle die Bundesregierung ihrer Selbstverpflichtung zum „Disability Mainstreaming“ nachkommen. Bei der Wahl der Beschaffungsart durch die Bundesagentur für Arbeit und der geplanten Evaluation zu den Ausschreibungen von Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach § 46 SGB III sollten die besonderen Belange behinderter Menschen verstärkt berücksichtigt werden. Die Bundesregierung solle des Weiteren durch entsprechende Rechtsänderung klarstellen, dass im sozialrechtlichen Dreieckverhältnis zu erbringende Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen seien.

Der **Sachverständige Johannes Magin** kritisiert die Anwendung des Vergaberechts bei den sozialen Dienstleistungen als nicht zielführend, bei denen es auf die Kontinuität in Beratung, Unterstützung und Begleitung ankomme. Das gelte für die Arbeit der Integrationsfachdienste mit schwerbehinderten Menschen. Eine erfolgreiche Vermittlung und Platzierung auf dem Arbeitsmarkt erfordere eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung. Die Anwendung des Vergaberechts könne hingegen zu häufigem Trägerwechsel und damit für den auf Unterstützung angewiesenen Menschen zu Brüchen in den begleitenden Hilfen führen. Zudem minderten ständige Trägerwechsel den Vermittlungserfolg von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt, weil aufgebaute vertrauensvolle Kontakte zu Unternehmen durch den Wechsel verloren gingen. Des Weiteren sei zu befürchten, dass sich die Leistungen bei Ausschreibung eher an einem Wettbewerb um den besten Preis denn um die beste Qualität orientieren würden. Als Lösung schlägt der Sachverständige vor, dass der Gesetzgeber die Ausnahmeregelung in § 3 Absatz 5 VOL/A auf die Integrationsfachdienste erweitern solle. Insofern unterstützt der Sachverständige die Anträge der beiden Fraktionen voll und ganz.

Der **Sachverständige Dr. Richard Auernheimer** stellt fest, dass sich die Befürchtungen in Bezug auf die Anwendung der Ausschreibungspflicht auf die Integrationsfachdienste im vollen Umfang bestätigt hätten. Unter anderem gehe die Gestaltungsaufgabe der IFD unter. Die Professionalisierung werde bei der Ausschreibungspflicht gering bewertet. Auch hätten sich die Zuweisungszahlen zu den Integrationsfachdiensten seit der Neuregelung zum Vergaberecht spürbar verringert. Alternativlos sei nicht die Ausschreibung, sondern die Umkehr zur früheren Praxis. Die Ausschreibungspflicht verändere die Strukturen des Hilfeangebots. Die Träger der Integrationsfachdienste seien in der Folge des SGB IX Teil einer neuen Trägerszene gewesen. Kleinere Träger hätten hier Platz gefunden. Ausschreibungsverfahren bevorzugten größere Träger. Wer bundesweit auftreten könne, sei hier im Vorteil. Der kleine Träger werde unter den Bedingungen des Wettbewerbsdrucks und den Schwierigkeiten der Refinanzierung aufgeben. In der Folge würden Arbeitsverträge der modernen Art und prekäre Arbeitsverhältnisse zunehmen.

Die **Sachverständige Manina Sobe** stellt fest, dass als Konsequenz der Ausschreibung Integrationsfachdienste bundesweit Stellen abgebaut hätten. Expertenwissen in gebündelter Form gehe verloren. Die Erfahrung der vergangenen Monate zeige, dass nicht das beste Angebot den Zuschlag erhalte, sondern das billigste. Verlässliche Strukturen könnten so nicht geschaffen werden, da in der Praxis ein beständiger Trägerwechsel in der Beauftragung stattfinde. Der Wettbewerb gehe bei Ausschreibungen nach § 46 SGB III auch insofern zulasten behinderter Menschen, dass sich die Rentabilität für den Träger nur durch die Vermittlungsprämie ergebe. Das führe zur Bevorzugung von leichter auf den Arbeitsmarkt vermittelbaren Menschen. Zudem werde die Qualität der Integrationsarbeit von den Befürwortern der Ausschreibung falsch eingeordnet. Eine weitere negative Konsequenz der Ausschreibung im Rahmen des § 46 SGB III sei, dass hörgeschädigte und sehbehinderte Menschen in der Realität von den Maßnahmen ausgeschlossen seien. Die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher und die Ausstattung eines PC für blinde Menschen wären zu hoch.

Der **Sachverständige Wolfgang G. Grasnick** verweist darauf, dass als Konsequenz der Ausschreibung die Gesamtleistung mit Vermittlung, Berufsbegleitung und der Begleitung des Übergangs von der Schule in den Beruf nicht mehr „aus einer Hand“ und unter einem Dach angeboten werden könne. Es werde ausschließlich die „Teilleistung“ des IFD-V Bestandteil der Ausschreibung sein. Die bisher erlebte personelle Konstanz wäre nicht mehr gegeben. Das hätte einen Rückzug besonders von seelisch behinderten Menschen zur Folge. Als weitere Konsequenz sei zu beobachten, dass sich Unternehmen aus der Zusammenarbeit zurückzögen, wenn sie mit häufigen Wechseln der Anbieter konfrontiert würden. Die IFD könnten vor dem Hintergrund des notwendigen qualifizierten Personals künftig zudem im Wettbewerb mit anderen Maßnahmeträgern nicht bestehen. Grund seien eben die höheren Kosten für qualifiziertes Personal. Auch werde der bisherige Personalschlüssel von 130 dann nicht zu halten sein.

Der **Sachverständige Hanspeter Heinrichs** fordert eine Alternative zur öffentlichen Ausschreibung von Vermittlungsleistungen nach § 46 SGB III. Die erfolgreiche Tätigkeit der Integrationsfachdienste für schwerbehinderte Menschen und für Arbeitgeber werde von niemandem in der aktuellen Diskussion bestritten. Durch die Notwendigkeit der öffentlichen Ausschreibung nach § 46 SGB III werde diese erfolgreiche Tätigkeit in ihrer Gesamtheit jedoch beendet. Qualifizierte Dienstleistung aus einer Hand mit einem einheitlichen Dokumentationssystem und einheitlichen Qualitätsstandardssystem könne es dann nicht mehr geben. Behinderungsspezifische Fachlichkeit, niederschwelliger Zugang und übergreifende Unterstützungsleistung bei Vermittlung und bei Arbeitsplatzsicherung seien mit der öffentlichen Ausschreibung zur Vergangenheit geworden. Durch die Ausschreibungspflicht bewirkte häufigere Trägerwechsel führten u. a. dazu, dass sich Arbeitgeber schlecht beraten sähen und die notwendige Kontinuität von Beratung und Begleitung fehle.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen auf Drucksache 17(11)826 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Anträge auf Drucksachen 17/10113, 17/4847 und 17/5205 in seiner 110. Sitzung am 17. Oktober 2012 abschließend beraten. Dabei wurde dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE die Annahme des Antrags auf Drucksache 17/10113 empfohlen – ferner die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4847 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5205 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stim-

men der Fraktionen SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass nicht die Ausschreibungspflicht als solche aufgehoben werden solle. Vielmehr gehe es darum, stärker auf Vermittlungserfolge und auf Qualität zu setzen. Der Preis dürfe bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen nicht allein entscheidend sein. Bieterbezogene Qualitätskriterien müssten bei der Zuschlagserteilung ein stärkeres Gewicht erhalten können. Dafür solle die Bundesregierung zunächst den nationalen Rechtssetzungsspielraum nutzen. Darüber hinaus appelliere man an die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene bei der anstehenden Reform der Vergaberichtlinien für die Schaffung einer entsprechenden, für alle Dienstleistungen geltenden Regelung einzusetzen.

Die **Fraktion der SPD** forderte eine weitergehende Regelung. Bei Vermittlungen schwer behinderter Menschen müsse man vollständig auf die Ausschreibungspflicht verzichten. Das finde sich im Antrag der Koalitionsfraktionen nicht. Im Interesse der Betroffenen an bald möglichen Verbesserungen werde man dem Kompromiss aber trotz der Bedenken zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass der Koalitionsantrag Qualitätsmerkmale bei der Auftragserteilung für die Vermittlung von Menschen mit Behinderung in der notwendigen Weise berücksichtige. Gerade bei der Arbeitsmarktengliederung dieser Personengruppe müsse man stärker auf Erfolge schauen. Das verdiene Unterstützung. Dienstleistungen müssten zudem nach EU-Recht ausgeschrieben werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, dass der Koalitionsantrag nicht weit genug gehe. Die Fraktion spreche sich gegen den Wettbewerb in den Bereichen der Arbeitsplatzvermittlung, Weiterbildung sowie Arbeitsplatzsicherung aus. Die Integrationsfachdienste dürften nicht durch Wettbewerbsbedingungen geschwächt werden. Den Antrag der Koalitionsfraktionen werde man daher ablehnen, den Anträgen der beiden anderen Oppositionsfraktionen dagegen zustimmen und die Forderungen nach der Stärkung der bereits aufgebauten Strukturen der Integrationsfachdienste unterstützen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies darauf, dass die Abtrennung der Vermittlungsdienstleistung von der anschließenden Begleitung bei der Eingliederung am Arbeitsplatz Ausgangspunkt der Kritik gewesen sei. Alle Experten hätten bei der Anhörung die getrennte Ausschreibung dieser Leistungen kritisiert und dafür plädiert, dass Qualität bei der Zuschlagserteilung dieser Leistungen in anderer Weise berücksichtigt werden könne. Die Aufteilung der Aufgaben stehe zudem im Gegensatz zu den Festlegungen im Gesetz, wonach diese Leistung aus einer Hand erbracht werden solle. Es sei erfreulich, dass man sich in dieser Frage habe fraktionsübergreifend einigen können. Entsprechend werde die Fraktion dem vorliegenden Antrag zustimmen – obwohl man sich konkretere Regelungen etwa im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wünsche.

Berlin, den 17. Oktober 2012

**Maria Michalk**  
Berichterstatlerin